



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

10. März 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Neu-Anspach Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2023 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von
3.421.938 €
(i.W.: „Drei Millionen vierhunderteinundzwanzigtausendneuhundertachtunddreißig Euro“),
- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
10.112.880 €
(i.W.: „Zehn Millionen einhundertzwölftausendachthundertachtzig Euro“),
- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von
1.000.000 €
(i.W.: „Eine Million Euro“).


Ulrich Krebs
Landrat



Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

10. März 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Neu-Anspach

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- • Ihr Bericht vom 20. Dezember 2022
- • Ihre E-Mails, zuletzt vom 18. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2022 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen bei. Mit Bericht vom 20. Dezember 2022 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2023 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.421.938 €

(i.W.: „Drei Millionen vierhunderteinundzwanzigtausendneunhundertachtunddreißig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

10.112.880 €

(i.W.: „Zehn Millionen einhundertzwölftausendachthundertachtzig Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i.W.: „Eine Million Euro“).

II. Begründung und Feststellungen

Die Stadt Neu-Anspach plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 42,22 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 42,34 Mio. € einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,12 Mio. €. Ferner werden außerordentliche Erträge von ca. 1,43 Mio. €, die aus Grundstücksveräußerungen resultieren, erwartet, sodass ein Jahresüberschuss von ca. 1,31 Mio. € ausgewiesen wird.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der vorgenannte jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Nach der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen“ wird die ordentliche Rücklage zum 01. Januar 2023 mit einem Stand in Höhe von ca. 5,44 Mio. € ausgewiesen. In dem vorgenannten Betrag ist bereits der Überschuss des prognostizierten ordentlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1,73 Mio. € enthalten. Dieser prognostizierte Überschuss im ordentlichen Ergebnis entspricht auch der Prognose zum ordentlichen Ergebnis 2022 der mir unterjährig vorgelegten Quartalsberichte zum Haushaltsvollzug. Das vorgenannte prognostizierte ordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2022 liegt somit deutlich über dem Planansatz für das Haushaltsjahr 2022, der noch von einem niedrigeren Überschuss in Höhe von ca. 0,92 Mio. € ausging. Aber selbst ohne Einberechnung des ordentlichen Er-

gebnisses 2022 ist die ordentliche Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausreichend hoch genug, um den für das Haushaltsjahr 2023 geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der ordentlichen Rücklage auszugleichen.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsplanjahr 2023 um ca. 2,27 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einer Steigerung der Erträge aus Steuern um ca. 2,26 Mio. €, die vor allem in einer Erhöhung der Erträge aus den Anteilen an der Einkommensteuer (ca. 1,00 Mio. €) sowie den Gewerbesteuerzahlungen (ca. 1,15 Mio. €) begründet ist. Darüber hinaus steigen im Vergleich zum Vorjahr die öffentlichen rechtlichen Leistungsentgelte um ca. 0,24 Mio. € aufgrund von Gebührensteigerungen im Wasser- und im Schmutzwasserbereich sowie von erwarteten Mehrerträgen von Bußgeldern durch die IKZ Ordnungsamt. Ferner sind Mehrerträge aufgrund von steigenden Holzverkäufen sowie höheren Vergütungen für Altpapier bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten um ca. 0,22 Mio. € zu verzeichnen. Zudem steigen die Kostenersatzleistungen und -erstattungen um ca. 0,30 Mio. € vor allem aufgrund von Erstattungen des Hochtaunuskreises gemäß der beschlossenen vertraglichen Vereinbarung für die Nutzung des Sportplatzes ARS. Die vorgenannten Ertragssteigerungen werden durch Mindereinnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, die vor allem auf niedrigeren Schlüsselzuweisungen beruhen, um 0,78 Mio. € geschmälert.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3,32 Mio. €. Dies beruht im Wesentlichen auf um ca. 0,21 Mio. € gestiegenen Personalaufwendungen, um ca. 0,75 Mio. € gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie auf um ca. 2,24 Mio. € erhöhten Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen. Darin enthalten ist ein Betrag von ca. 1,73 Mio. € für die Kreis- und Schulumlage für die insgesamt Aufwendungen in Höhe von 13,61 Mio. € vorgesehen sind.

Über den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung 2024-2026 wird im ordentlichen Ergebnis jeweils ein Überschuss ausgewiesen und somit jahresbezogen der Ausgleich im Ergebnishaushalt dargestellt. Inwieweit sich die in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgewiesene stetige Steigerung des Anteils an der Einkommensteuer realisieren lässt, bleibt abzuwarten.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erreicht. Zwar wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss in Höhe von ca. 0,58 Mio. € ausgewiesen, der aber nicht ausreichend hoch genug ist, um die zu zahlende Tilgung sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“ von zusammen ca. 1,80 Mio. € zu leisten, sodass sich ein Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 1,22 Mio. € errechnet. Nicht berücksichtigt sind hierbei zweckgebundene Einzahlungen, die sich aus den Buchungsvorgaben zum Kommunalinvestitionsprogramm ergeben. Künftig bitte ich um deren vorgabenkonforme Veranschlagung. Dessen ungeachtet ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2023 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o.g. Finanzmittelbedarf durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach teilte mit Bericht vom 18. Januar 2023, der dem Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, einen Bestand an flüssigen Mitteln zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von ca. 3,04 Mio. € mit. Davon sind ca. 0,82 Mio. € gebunden, sodass zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 ungebundene Zahlungsmittel in Höhe von ca. 2,22 Mio. € zur Verfügung stehen. Diese ungebundene Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 4) des o. g. Finanzplanungserlasses zur Deckung der Zahlungsmittellücke herangezogen und somit überjährige Liquiditätskredite vermieden werden. Eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches konnte daher erteilt werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung weist die Stadt Neu-Anspach im Haushaltsjahr 2024 zwar einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, der aber nicht ausreichend hoch genug ist, dass davon die jahresbezogene Tilgungsleistung sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ erbracht werden kann. Die Haushaltsjahre 2025 und 2026 können hingegen ausgeglichen dargestellt werden.

Über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2026 ergibt sich nach derzeitiger Planung saldiert insgesamt eine Ausgleichslücke in Höhe von 0,87 Mio. €. Grundsätzlich besteht nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn sich für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte ein Fehlbedarf im Finanzhaushalt ergibt. Obwohl also der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ geleistet werden können, entfällt in der vorliegenden Konstellation nach Ziffer II Nr.4b) des Finanzplanungserlasses 2023 die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, da der Stadt Neu-Anspach derzeit ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und den Beitrag zur „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Der über den gesamten Finanzplanungszeitraum saldierte Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 0,87 Mio. € kann durch die mitgeteilte ungebundene Liquidität in Höhe von ca. 2,22 Mio. € gedeckt werden.

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Haushaltsjahr 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 3,42 Mio. €. Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten liegt bei 1,40 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2023 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 2,02 Mio. €. Auch für die Haushaltsjahre 2024 und 2026 sind Kreditaufnahmen geplant. Nur für das Haushaltsjahr 2025 sind derzeit keine Kreditaufnahmen vorgesehen, da hohe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in einer Höhe von 4,20 Mio. € aus der Veräußerung von Grundstücken erwartet werden. In diesem vorgenannten Betrag ist der erwartete Veräußerungserlös des Verkaufs der Grundstücke „Neue Mitte“ (3,5 Mio. €) und „2. BA Michelbacher Str.“ (0,70 Mio. €) enthalten. Ich weise erneut darauf hin, dass ein etwaiger Ausfall der erwarteten Veräußerungserlöse sich negativ auf den Zahlungsmittelbestand auswirkt. Die Höhe der erwarteten Veräußerungserlöse kann diesseits nicht beurteilt werden. Der Schuldenstand soll sich von aktuell ca. 27,53 Mio. € bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung 2026 auf ca. 28,77 Mio. € erhöhen. Sollte sich der erwartete Veräußerungserlös aus den Grundstücksverkäufen im Haushaltsjahr 2025 nicht realisieren lassen, führen etwaig nötig werdende höhere Kreditaufnahmen zu einem höheren Schuldenstand zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung, was in Anbetracht einer Generationengerechtigkeit kritisch zu hinterfragen wäre. Im Zusammenhang mit der Finanzplanung ist festzustellen, dass für das Jahr 2026 keine Investitionen geplant wurden. Dies ist u. a. vor dem Hintergrund der Haushaltswahrheit nicht verständlich. Künftig bitte die Planung entsprechend zu ergänzen.

Die Stadt Neu-Anspach hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsmaßnahmen auf ca. 10,11 Mio. € festgesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Straßenbau und in Erschließungsmaßnahmen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht der Summe der im Investitionsprogramm als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesenen Auszahlungen für Investitionstätigkeiten. Die „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen“ hingegen geht von niedrigeren Beträgen aus. Für die Vorlage künftiger Haushalte, bitte ich um eine mit dem Festsetzungsbetrag und Investitionsprogramm übereinstimmende Darstellung in der vorgenannten Übersicht. Mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2024 bitte ich wieder, über die die im Haushaltsjahr 2023 aufgrund des genehmigten Gesamtbetrages Verpflichtungsermächtigungen erteilten Aufträge (Höhe der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen) zu berichten.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2023 ist der Liquiditätsbedarf gemäß § 105 Abs. 2 HGO nicht nachgewiesen. Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Stadt Neu-Anspach habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Vergleich zum Vorjahr um 1,46 Mio. € reduziert wurde, gleichwohl genehmigt.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2023 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,69 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an ungebundenen liquiden Mitteln von ca. 2,22 Mio. € ist diese Vorgabe vollständig erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der Jahresabschluss 2021 wurde am 26. April 2022 fristgerecht aufgestellt und zeigt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 3,72 Mio. € und in der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu leistende Tilgung von Krediten und den Beitrag zur „Hessenkasse“ um ca. 2,55 Mio. €. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO sind erfüllt. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 19. Mai 2022. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2020. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 15. Dezember 2022.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite konnte daher ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 wieder eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein. Nach der mit dem Haushaltsplan 2023 vorgelegten Auflistung betragen die freiwilligen Leistungen 5,51 v.H. der Gesamtaufwendungen und zeigen somit mögliches Einsparpotential auf.

Ferner bitte ich, für die Vorlage zukünftiger Haushalte hinsichtlich des Vorberichtes zu sämtlichen in Hinweis 1 zu § 6 GemHVO genannten Sachverhalten zu berichten. Dabei bitte ich, insbesondere auf die Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO) einzugehen, da sich diese auf die Höhe der ungebundenen Liquidität, die ggfs. für eine etwaige Deckung der Ausgleichslücke des Finanzhaushaltes herangezogen werden kann, auswirkt.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.

d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Krebs
Landrat

